Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Realschulabschlussprüfung für Schulfremde 2027

Voraussetzungen zur Zulassung nach §17 RSAPO

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat,
2. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
3. nicht bereits die ordentliche Realschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat,
4. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Realschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat und
5. keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium oder *SBBZ mit entsprechendem Bildungsgang* besucht.

Abweichend von Punkt 5 werden Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten. Ergänzend zu Punkt 1 geht die Meldung an das für den Bewerber/die Bewerberin zuständige Schulamt.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt *schriftlich beim Staatlichen Schulamt Karlsruhe bis 1. März* des jeweiligen Jahres (spätester *Eingang* beim Schulamt!).
Bei der Anmeldung sind alle geforderten Unterlagen vollständig abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerbern schriftlich mit.

Folgende Unterlagen müssen bis 01.03.2027 abgegeben werden:

- *4-seitiger, unterzeichneter Meldebogen zur Realschulabschlussprüfung für Schulfremde*
- *unterschriebener Lebenslauf* mit Angaben zum bisherigen Bildungsgang und ggf. zu den ausgeübten Berufstätigkeiten
- *Identitätsnachweis* wie etwa ein Personalausweis, Reisepass oder eine Geburtsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie (Urkunde des Herkunftslandes nur in beglaubigter deutscher Übersetzung)

- *Abgangs- oder Abschlusszeugnis* (in amtlich beglaubigter Kopie bzw. Abschrift – ausländische Zeugnisse nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
- *unterschriebene Einwilligungserklärung* zur Erhebung personenbezogener Daten für die Ablegung der Schulfremdenprüfung
- *Vollmacht zur Anmeldung zur Realschulabschlussprüfung für Schulfremde*

Zehntklässler des Gymnasiums müssen zusätzlich folgende Anmeldeunterlagen abgeben:

- Aktuelle Halbjahresinformation Kl. 10 (einfache Kopie)
- Bescheinigung für Gymnasialschüler zur Anmeldung (*Versetzungsgefährdung*)

(Melde-) Formulare und weitere Informationen finden Sie unter:
https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/schulfremdenpruefung-sekundarstufe-i

Nach Eingang sämtlicher Unterlagen werden Sie vom Staatlichen Schulamt *einer Realschule zugewiesen*. Dort erhalten Sie später weitere Informationen, insbesondere über die Prüfungsanforderungen der Fächer.

Prüfungsinhalte und Termine

Vier schriftliche Prüfungen in:

Deutsch	Mathematik	Englisch
Wahlpflichtfach (Technik *oder* AES *oder* Französisch)		

Mindestens vier mündliche Prüfungen (je ein Fach aus den Feldern)

Geschichte *oder* Geographie *oder* Gemeinschaftskunde	Biologie *oder* Chemie *oder* Physik
Kommunikationsprüfung Englisch	Deutsch *oder* Mathematik *oder* Wahlpflichtfach

Auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden können weitere mündliche Prüfungen aus dem Bereich der schriftlichen Prüfungsfächer stattfinden.

Termine der schriftlichen Prüfungen

Fach	**Haupttermin**	**Nachtermin**
Deutsch	**27.04.2027**	03.06.2027
Englisch	**29.04.2027**	04.06.2027
Mathematik	**03.05.2027**	07.06.2027
Wahlpflichtfach **(Technik *oder* AES *oder* Französisch)**	**05.05.2027**	08.06.2027

Termine der mündlichen Prüfungen

Diese sollen am ***Montag, 28.06.2027 beginnen und spätestens Freitag, 09.07.2027*** beendet sein. Diese Termine werden von der betrauten Schule festgelegt.

Kontakt und weitergehende Information

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Schulrat Jürgen Angerhofer (Tel. 0721 / 60561024 oder juergen.angerhofer@ssa-ka.kv.bwl.de).

Informationen des Kultusministeriums:
https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/schulfremdenpruefung-sekundarstufe-i

Hinweise aus der RSAPO

RSAPO § 6 Nichtteilnahme, Rücktritt
(1) Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.
(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann der Prüfling an der Nachprüfung aus wichtigem Grund

ganz oder teilweise nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
(4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

RSAPO §8 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
(3) Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden.
(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 3 Satz 1, für die Entscheidung in leichten Fällen Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
Zusätzlicher wichtiger Hinweis:
Das Mitführen von Mobiltelefonen, Tablets, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) oder anderen ***kommunikations-elektronischen Medien*** *ist in der Prüfung verboten. Das Mitführen gilt ebenfalls als Täuschungshandlung und führt zum sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung.*

§ 20 Durchführung der Prüfung
(1) Für die Prüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Abschlussprüfung entsprechend mit folgenden Maßgaben:
1. Fachlehrkraft im Sinne der Bestimmungen für die ordentliche Abschlussprüfung ist die von der Leiterin oder vom Leiter der beauftragten Schule bestimmte Lehrkraft;
2. bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 19;
3. die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet;
4. die Prüfung ist bestanden, wenn
 a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer 4,0 oder besser ist,
 b) die Gesamtleistungen in keinem der geprüften Fächer mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
 c) die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der geprüften Fächer geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; trifft dies in höchstens drei Fächern zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden kann die Note »mangelhaft« durch die Note »gut« in einem geprüften Fach oder durch die Note »befriedigend« in zwei geprüften Fächern.
(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.